Zweiter Bericht der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission

Wien, am 14. November 2014

Erläuterungen

Die Umsetzungsvorschläge werden in gegenständlichem Bericht inhaltlich in Anlehnung an die COFOG-Klassifizierung[1] gegliedert. Eine Übersicht dieser Klassifizierung kann dem Anhang des Berichts entnommen werden.

[1] Vgl. Europäische Kommission, Eurostat; Glossar:Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG); online: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php/Glossary:Classification_of_the_functions_of_government_(COFOG)/de (abgerufen am 20.11.2014)

Vorwort

Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission hat in ihrer Sitzung vom 17. September 2014 einen ersten Bericht mit Vorschlägen für Reformmaßnahmen beschlossen und in der Folge an die Bundesregierung übermittelt. Anlässlich dieser Sitzung wurde auch ein Hearing mit Vertretern der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Industriellenvereinigung und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes durchgeführt; die bei diesem Hearing erstatteten Anregungen sind zum Teil bereits in die Vorschläge der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission eingeflossen oder werden in ihrer weiteren Arbeit berücksichtigt.

Am 14. November 2014 hat die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission nunmehr den vorliegenden zweiten Bericht mit Vorschlägen für Reformmaßnahmen beschlossen, der insbesondere auf den Vorarbeiten der Untergruppen Aufgabenreform und Bürokratieabbau beruht, und der der Bundesregierung vorgelegt wird.

Anlässlich dieser Sitzung wurde auch ein Hearing mit dem Präsidenten des Rechnungshofes, Dr. Josef Moser, durchgeführt und wurden die Ergebnisse des Projektes „Standortstrategie für (internationale) Leitbetriebe in Österreich“, einer Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, von Sektionschef Dr. Michael Losch präsentiert. Die Anregungen des Rechnungshofes und aus dem Projekt Standortstrategie werden ebenfalls in die weitere Arbeit der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission einfließen. Ferner wurden an die Kommission Vorschläge zum Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft übermittelt, die ebenfalls in die weitere Arbeit der Kommission einbezogen werden.

Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 14. November 2014 ferner den weiteren Fahrplan für ihre Arbeit festgelegt; die nächste Sitzung findet am 9. Dezember 2014 statt, in der ein dritter Bericht an die Bundesregierung beschlossen werden soll. Weitere Sitzungen und Berichte an die Bundesregierung werden folgen.

01. ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Nachfolgende Vorschläge lassen sich aufgrund ihres themenübergreifenden und strukturellen Inhalts nicht eindeutig in die COFOG-Gliederung einfügen und wurden seitens des ADK- Büros unter diesem Punkt zusammengefasst.

Sachverhalt/Sachbereich

Bürgerbüros

Vorschlag/Maßnahme

Bürgerbüros, mobile Bürgerbüros, Bürgerterminals, Kooperation mit Postpartnern sollen überlegt werden.

Quelle des Vorschlags

Industriellenvereinigung

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: leichterer Zugang zum Amt

Sachverhalt/Sachbereich

Konzentration der Behördenkontakte bzw. Einheitliche Eingangsstelle

Vorschlag/Maßnahme

- Ausbau einheitlicher Eingangsstellen für Unternehmen und Bürger im Sinn eines one-stop-shop (zumindest nach dem Vorbild des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinn des Dienstleistungsgesetzes).
- Definition von einigen wenigen Lebenssachverhalten der BürgerInnen, die mehrere und komplexe Behördenkontakte erfordern; dort Konzentration der Kontakte auf einen einzigen, damit aber auch Reduzierung auf eine übersichtliche rechtliche Regelung und damit Beseitigung einander ergänzender bzw. paralleler Zuständigkeiten; Erarbeitung von Best-Practice-Modellen
  z.B. für Familienleistungen, Förderungen, Genehmigungsverfahren, Ausländerbeschäftigung, Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen, Antrag auf Wohnbeihilfe und Mindestsicherung sollte gemeinsam an einer Stelle möglich sein.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge aus Expertenhearing (Wirtschaftskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Industriellenvereinigung)

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 11, 28)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Leichterer Zugang zum Amt, Kostenersparnis für Unternehmen und BürgerInnen, Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren

Sachverhalt/Sachbereich

Elektronische one-stop-shop Lösungen

Vorschlag/Maßnahme

Bereichsspezifische Lösungen sind systematisch zu entwickeln; dabei kann die Entwicklung auch in Richtung Ebenen-übergreifender Integration gehen. Internationale Beispiele zeigen, dass hier beträchtliche Einsparungen für Unternehmen und Bürger, aber auch für die Verwaltung möglich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass derartige Lösungen vielfach auch eine Konsolidierung der Portale für Unternehmen und BürgerInnen verlangen.

Quelle des Vorschlags

BKA

Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.), Better Regulation Übersicht gemäß § 42 BHG 2013, Wien, 2014

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis für Staat, Unternehmen und BürgerInnen, Erreichbarkeit der Ämter rund um die Uhr

Sachverhalt/Sachbereich

Einheitliche Öffnungszeiten von Ämtern

Vorschlag/Maßnahme

Öffnungszeiten von Ämtern entsprechend den Bedürfnissen der Nutzer in Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften vereinheitlichen, kundenfreundlicher gestalten.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis für Staat, Unternehmen und BürgerInnen

Sachverhalt/Sachbereich

Vereinfachung und Verbilligung elektronischer Anbringen

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachung und gebührenrechtliche Begünstigung elektronischer Anbringen der Bürger.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis für Unternehmen und BürgerInnen
- Nachteil: Gebührenentgang

Sachverhalt/Sachbereich

Vereinheitlichung des Zustellrechts und der elektronischen Zustellung

Vorschlag/Maßnahme

- Vereinheitlichung des Zustellrechts durch möglichst weitgehende Beseitigung von Sonderregeln und divergenten Regeln. Unterschiede nach AVG, BAO und Justizverwaltungsrecht.
- Vereinfachung und Vereinheitlichung der elektronischen Zustellung: eine einmalige Anmeldung soll dazu führen, dass Unternehmen bzw. BürgerInnen alle Zustellungen elektronisch erhalten können; Möglichkeit der einfachen Zustellung und mit Zustellnachweis im Rahmen derselben technischen Struktur; Ausbau der Nutzungsmöglichkeiten für Bürgerkarte und Handysignatur.

Quelle des Vorschlags

BKA

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

Entbürokratisierungsoffensive BMWFW

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis für Staat, Unternehmen und BürgerInnen

Sachverhalt/Sachbereich

Vereinheitlichung von Registernummern

Vorschlag/Maßnahme

Vereinheitlichung diverser „Personennummern“ und „Unternehmensnummern“ in den unterschiedlichen Registern.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

Sachverhalt/Sachbereich

Erklärungen etc. in elektronischer Form

Vorschlag/Maßnahme

Antragerstellung, Abgabe von Erklärungen etc. in elektronischer Form, insbesondere im Bergbau, bei Sprengmitteln und im Bohrlochbergbau.

Quelle des Vorschlags

Industriellenvereinigung

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis

Sachverhalt/Sachbereich

Weiterentwicklung der Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB)

Vorschlag/Maßnahme

Weiterentwicklung der IVDB und Etablierung einer Taxonomie: Die IVDB sollte auf Basis einer einheitlichen Taxonomie befüllt werden und könnte damit einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsreform leisten. LegistInnen könnten bei neu zu schaffenden Informations- und Meldepflichten Nachschau halten, ob diese durch bereits bestehende abgedeckt werden. Bestehende Daten sollten nach Möglichkeit verwendet und Mehrfachabfragen vermieden werden.

Quelle des Vorschlags

BMF

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

Sachverhalt/Sachbereich

No-Stop-Lösungen

Vorschlag/Maßnahme

Vom antragsbedürftigen Prozess, der derzeit noch vielfach Verwaltungsabläufe bestimmt, soll über One-Stop-Lösungen die Entwicklung weiter zu No-Stop-Lösungen gehen: das sind Verfahren, bei denen es keine Anträge und keinen Prozess mehr gibt, sondern, wo proaktiv von der Verwaltung das zugeliefert wird, was sich aus dem Gesetz ergibt (z.B.: Anstoßen aller nötigen behördlichen Veranlassungen aus Anlass der Geburt eines Kindes durch die Behörde mit dem ersten Kontakt, also die Personenstandsbehörde).

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis für Staat, Unternehmen und BürgerInnen

Sachverhalt/Sachbereich

Reduzierung der derzeit ca. 6.000 Rechtsträger

Vorschlag/Maßnahme

Durchforsten der ausgewucherten Institutionenlandschaft im halbstaatlichen bzw. staatsnahen Bereich auf Notwendigkeit und mögliche Zusammenlegung, insbesondere Durchsicht und Reduzierung der derzeit ca. 6.000 Rechtsträger (ohne Gemeinden!), die öffentliche Aufgaben besorgen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

Sachverhalt/Sachbereich

„Collaborative Arrangements“

Vorschlag/Maßnahme

„Collaborative Arrangements“: formalisierte Zusammenarbeit zwischen einzelnen Verwaltungen, die mit der Durchführung einer Aufgabe bzw. einer Leistungserbringung betraut sind. Dies insbesondere bei Durchführung komplexer Gebietskörperschaften übergreifender Projekte: Festlegung der Verantwortlichkeiten bei Projektstart; koordinierte Vorgehensweise (durch ein Bund–Länder–Gremium); Einrichtung von Entscheidungsmechanismen bei Meinungsverschiedenheiten.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 54)

Industriellenvereinigung

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren

Sachverhalt/Sachbereich

Weitestmögliche Beseitigung der erstinstanzlichen Ministerialzuständigkeiten

Vorschlag/Maßnahme

Weitestmögliche Beseitigung der erstinstanzlichen Ministerialzuständigkeiten, z.B.

- in der Abfallwirtschaft
- in der Gewerbeordnung und im Verkehrswesen
- gemäß § 106ff Forstgesetz
- § 20 Güterbeförderungsgesetz
- § 31 Abs. 6 Kraftfahrgesetz
- § 86 ff Schifffahrtsgesetz
- §§ 13, 14 Seilbahngesetz

Quelle des Vorschlags

Länder

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

Sachverhalt/Sachbereich

Ausgliederungsreform

Vorschlag/Maßnahme

Ausgliederungsreform durch

- Einheitlichen Rechtsrahmen für ausgegliederte Unternehmen
- Einheitlichen Rechtsrahmen für die Beleihung Privater
- Vereinheitlichungen im Arbeitsrecht bei ausgegliederten Unternehmen (Kollektivverträge), Transparenz der Bezüge, einheitliche Vertragsschablonen für ManagerInnen nach dem Muster der VertragsschablonenVO des Bundes,

kritische Prüfung jener Ausgliederungen, die sich nicht bewährt haben; Wiedereingliederung in den erfolglosen Fällen.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 40ff, 49ff)

BKA

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

Sachverhalt/Sachbereich

Zusammenführung Wetterdienste

Vorschlag/Maßnahme

Zusammenführung von Organisationen mit verwandten Tätigkeitsbereichen z.B. Wetterdienste.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs, RH 78
Bundesregierung

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis

Sachverhalt/Sachbereich

Zusammenführung Bundeskartellanwalt und Bundeswettbewerbsbehörde

Vorschlag/Maßnahme

Zusammenführung von Wettbewerbsrecht und Kartellgesetz in einer Rechtsmaterie, Bundeskartellanwalt und Bundeswettbewerbsbehörde.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 22, 36)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis

Sachverhalt/Sachbereich

Zusammenarbeit des BMJ mit den Ländern

Vorschlag/Maßnahme

Zusammenarbeit des BMJ mit den Ländern z.B. im Bereich der Opferhilfe zur Nutzung von Synergieeffekten und Kostenreduktion; Koordination der bestehenden Opfernotrufe zur Nutzung von Synergieeffekten.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 55)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis

Sachverhalt/Sachbereich

Lesbarkeit von Gesetzen

Vorschlag/Maßnahme

Vorgaben betreffend straffe und kurze Texte sowie betreffend klare logische Strukturierungen in einer Überarbeitung der Legistischen Richtlinien; Zurückdrängung von Ausnahmen bzw. der Ausnahmen von Ausnahmen durch Selbstverpflichtung der politischen Entscheidungsträger und im politischen Verhandlungsprozess.

Quelle des Vorschlags

Industriellenvereinigung

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: bessere Normenqualität

Sachverhalt/Sachbereich

„Repeal Day“

Vorschlag/Maßnahme

Gezielte Entlastungsinitiativen, die Aufmerksamkeit schaffen; z.B. „Repeal Day“, wo dem Parlament Vorschläge zum Bürokratieabbau vorgelegt werden.

Quelle des Vorschlags

BMF

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verringerung des Normenbestandes

Sachverhalt/Sachbereich

Regelmäßige Prüfung von Gesetzen

Vorschlag/Maßnahme

Regelmäßige Prüfung auf Notwendigkeit, Wirksamkeit und Finanzierbarkeit; insbesondere Identifizierung von Fällen, in denen das Gesetz keinen oder einen gegenteiligen Effekt erzielt hat. Dies ist mit der Evaluierung im Rahmen des Wirkungscontrollings zu verbinden.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: bessere Normenqualität

Sachverhalt/Sachbereich

Hohe Vollzugskosten reduzieren

Vorschlag/Maßnahme

Identifizierung von Gesetzen mit besonders hohen Vollzugskosten – danach systematische Überarbeitung zu deren Reduktion.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verringerung des Normenbestandes

Sachverhalt/Sachbereich

Parallelregelungen beseitigen

Vorschlag/Maßnahme

Texte der Normen maschinell durchsuchen, um idente Begriffe aufzufinden – dort gibt es wahrscheinlich Parallelregelungen (90x „Behinderte"); in Texten unterschiedliche Bezeichnungen für idente Inhalte auffinden und dann Harmonisierung der Begrifflichkeiten und Definitionen zwischen Ressorts und Gebietskörperschaften bzw. Verwendung unterschiedlicher Begriffe für unterschiedliche Sachverhalte; hier kann auch die Informationsverpflichtungsdatenbank wirksame Unterstützung bieten.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verringerung des Normenbestandes, Qualitätsverbesserung, Entlastung der Verwaltung und der BürgerInnen

Sachverhalt/Sachbereich

Benchmarking

Vorschlag/Maßnahme

Ressort- und länderübergreifendes sowie in Einzelbereichen auch internationales Benchmarking bei ressourcenintensiven Verfahren (Dauer, Leistungskosten) mit dem Ziel, Verfahren (Geschäftsprozesse) zu harmonisieren und zu optimieren; „Wettbewerb“ in den Ressorts und den Ländern zur Benennung obsolet gewordener bzw. zu komplizierter Vorschriften, Bewilligungen etc.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH194, RH483)

WIFO

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verringerung des Normenbestandes

Sachverhalt/Sachbereich

Einheitlicher Produkt- und Leistungskatalog

Vorschlag/Maßnahme

Festlegung eines einheitlichen Produkt- und Leistungskataloges der Behörden der allgemeinen Verwaltung.

Quelle des Vorschlags

Rechnungshof

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

Sachverhalt/Sachbereich

Nachweise und Gutachten reduzieren

Vorschlag/Maßnahme

Die große Menge an Nachweisführungen und Erbringung von Gutachten ist zu reduzieren: Gutachten für Lärm, Brandschutz, Strahlung, Vibrationen, Explosionsschutz, sonstige Emissions- und Stoffnachweise, etc. bis hin zur psychischen Belastung am Arbeitsplatz. Gutachten sollen wechselseitig anerkannt werden.

Quelle des Vorschlags

Industriellenvereinigung

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Wirtschaftskammer Österreich

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

Sachverhalt/Sachbereich

Verringerung der wechselseitigen Zustimmungsrechte

Vorschlag/Maßnahme

Verringerung der wechselseitigen Zustimmungsrechte Bund/Länder, insbesondere

Beseitigung der wechselseitigen Zustimmungsrechte

- von Bundesregierung/Landesregierung bei Änderungen der Grenzen von Gerichts- und Verwaltungsbezirken sowie der Gemeindegebiete (§ 8 Abs 5 lit d ÜG 1920)
- Aufhebung des Art. 15 Abs. 10 erster Satz B-VG; dieser betrifft nur die „äußere" Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern und damit faktisch allein die Verlegung des Sitzes einer BH
- Beseitigung der Zustimmungsrechte der Bundesregierung zur Bestellung des Landesamtsdirektors (§ 8 Abs. 5 lit. a zweiter Satz ÜG 1920) und zur Erlassung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung (§ 2 Abs. 5 zweiter und dritter Satz BVGÄmter) und der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung (§ 3 Abs. 2 BVGÄmter)

Im Gegenzug Beseitigung der Zustimmungsrechte der Landesregierung und des Landeshauptmannes zur Bestellung von Funktionsträgern durch Bundesorgane, insbesondere im Bereich der Sicherheitsverwaltung.

Quelle des Vorschlags

Industriellenvereinigung

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

Sachverhalt/Sachbereich

Einvernehmenskompetenzen prüfen/reduzieren

Vorschlag/Maßnahme

Auf allen Ebenen, daher auch zwischen und Ländern wären die Einvernehmenskompetenzen zu prüfen und zu reduzieren.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

Sachverhalt/Sachbereich

Überprüfung von Gebühren

Vorschlag/Maßnahme

Überprüfung aller jener Gebühren, in denen die Einhebung mehr kostet als die Gebühr tatsächlich erbringt, auf Grundlage von konkreten Kosten-Nutzen-Berechnungen.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 460)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis
- Nachteil: Einnahmenentgang

Sachverhalt/Sachbereich

Reduzierung und Vereinfachung verschiedenen Berichtspflichten der Verwaltung (Parlament, BHG)

Vorschlag/Maßnahme

- Evaluierung aller Berichtspflichten an das Parlament
- Vereinfachung des Bundeshaushaltsrechts, insbesondere Überdenken der zahlreichen Berichtspflichten.
- Radikale Reduzierung der Berichtspflichten der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern an übergeordnete Landes- und Bundesbehörden (Länder):
  - Berichtspflichten zu Verwaltungsstrafverfahren,
  - Vorlagepflicht von Entscheidungen in Sicherheitsangelegenheiten an das BMI,
  - Berichtspflichten zu §§ 74 und 88 ElWOG,
  - Bescheidübermittlung nach AWG an das Landwirtschaftsressort
- Vorlage- und Berichtspflichten an Bundesministerien im Wege von elektronischen Anwendungen analog dem elektronischen Rechtsverkehr - Zustellung an sämtliche Behörden und Oberbehörden - könnte automatisch ablaufen.
- Berichtspflichten im Personalwesen
  - Berichtspflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 PlanstellenbesetzungsVO ersatzlos streichen
  - Prognose der zukünftigen Personalstandsentwicklung nach § 4 Abs. 4 Personalkapazitätscontrollingverordnung streichen
  - Zwischen dem Bundes-Gleichbehandlungsbericht und den statistischen Anhängen der Frauenförderungspläne besteht eine Doppelgeleisigkeit hinsichtlich der zu erhebenden Daten. Eine Vereinheitlichung im BundesgleichbehandlungsG wäre wünschenswert

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 460)

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

01.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
01.1	Oberste Regierungs- und Verwaltungsstellen und gesetzgebende Organe, Finanz- und Steuerverwaltung, auswärtige Angelegenheiten

Sachverhalt/Sachbereich

Rechnungshofberichte: Stellungnahmeverfahren vereinfachen

Vorschlag/Maßnahme

Stellungnahmeverfahren zu Rohberichten mit Ländern in elektronischer Form; elektronische Übermittlung des Berichts an Länder mittels Internet-Link.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

01.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
01.9	Deregulierung, Aufgabenkritik und sachgerechtere Aufgabenverteilung

Sachverhalt/Sachbereich

Emissionszertifikategesetz

Vorschlag/Maßnahme

Entfall des Genehmigungsverfahrens der Bezirksverwaltungsbehörden, reines Formalverfahren.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Forstwirtschaft, Forstgesetz

Vorschlag/Maßnahme

Teilderegulierung - Vereinfachung in den Bereichen Waldfeststellungsverfahren, Wiederbewaldungen, Waldteilungen, Bringungsanlagen, Windschutzanlagen, Waldverwüstungen.
Änderung Forstschutz, Beratung Forstaufsicht.
Vereinfachung der Zuständigkeitsregelungen bei bezirks- und länderübergreifenden Verfahren.
Erhebung der jährlichen Statistik "Holzeinschlagsmeldung" durch Interessensvertretung oder Statistik Austria.
Vereinfachung im Bereich Waldentwicklungsplan, Bringungsanlagen, Statistik, Forstsaatgut und Forstpflanzgut.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung, Umsetzungsdauer kurz- mittelfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Indirekteinleiterverordnung, §§ 32b u. 134 WRG 1959

Vorschlag/Maßnahme

Entfall der Vorlagepflicht der 1- und 3-jährlichen Berichte an die Behörde; stattdessen Vorlage an und Prüfung durch den Fremduntersucher gemäß § 134 WRG 1959.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Wirtschaftskammer Österreich

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Kraftfahrgesetz

Vorschlag/Maßnahme

Abschaffung der Außenkurse, stattdessen „Filialbetriebe“ (nicht jeder Fahrschulkurs außerhalb des Standortes müsste von BH bewilligt werden).

Bei aufrecht gemeldetem Gewerbe, aber Nichtausübung am Standort (Scheinanmeldung) sollte Aufhebung der Zulassung für Firmenfahrzeuge durch BH möglich sein.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurz- mittelfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Wasserrechtsgesetz (WRG 1959)

Vorschlag/Maßnahme

Vermehrte Erlassung von Verordnungen durch MinisterInnen; z.B. §§ 12a, 12b, 12c WRG 1959 – Typengenehmigungen von Anlagen.

Quelle des Vorschlags

Papier der Landwirtschaftskammer Österreich aus Mai 2014 betr. Deregulierungsvorschläge

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Keine Verfahren; Kosteneinsparung; Umsetzungsdauer kurzfristig

01.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
01.10	Legistik und Rechtsbereinigung

Sachverhalt/Sachbereich

Abfallverzeichnisverordnung (§ 4 Z 1 und 2 AWG 2002)

Vorschlag/Maßnahme

Übernahme des European Waste Catalogue ohne Adaptionen, Aufhebung der Abfallverzeichnisverordnung.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Leichtere und einfachere Vollziehbarkeit und Rechtssicherheit; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Gewerbeordnung 1994 ivM AWG 2002 (Abfallanlagen), AVG 1991 (Großverfahren), EG-K (Feuerung)

Vorschlag/Maßnahme

Harmonisierung der Gewerbeordnung mit diversen rechtlichen Bestimmungen und umgekehrt. z.B. AWG 2002.

Teilweise sind auf ähnliche oder gleiche Sachverhalte unterschiedliche Rechtsvorschriften anzuwenden. Das führt zu Rechtsunsicherheit oder führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand, weil Doppelüberprüfungen vorgenommen werden oder uneinheitliche Prüfstandards den gesetzlichen Vorschriften zugrunde liegen.

Beispiele aus Landeshauptleutekonferenz:

Abfallwirtschaft, Abfallwirtschaftsgesetz - AWG 2002, § 62 Abs. 1

Die Überprüfungspflicht der Behörde für mobile Abfallbehandlungsanlagen (§ 52) soll entweder abgeschafft oder in eine Selbstüberprüfungspflicht des AnlageneigentümerIn analog zu § 82b GewO geändert werden, da, wie die Praxis zeigt, die Anlagen wegen des sich ständig ändernden Einsatzortes für die Behörde nicht greifbar sind.

Beispiele aus Landeshauptleutekonferenz:

Abfallwirtschaft, Abfallwirtschaftsgesetz - AWG 2002, § 37 Abs. 1 u. 2

§ 37 Abs. 1 leg. cit. bestimmt die grundsätzliche Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Behandlungsanlagen. Abs. 2 leg. cit. legt Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Genehmigungspflicht fest (z.B. Lager für Abfälle, sofern eine Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 besteht). Die Abgrenzungen sind oft unscharf bzw. führen diese auch dazu, dass für ein und dieselbe Anlage mehrere Behörden zuständig sind. Dadurch wird der Vollzug erschwert.

Beispiele aus Landeshauptleutekonferenz:

Umwelt/Gewerbe, Emissionsschutzgesetz Kesselanlagen - EG-K, gesamte Norm

Die Doppelgeleisigkeit zur GewO und den entsprechenden Regelungen in der Feuerungsanlagen VO - FAV sollten beseitigt werden; sinnvoll wäre eine Vereinheitlichung, da es emissionsseitig keinen Unterschied macht, ob eine Flüssigkeit über ihren atmosphärischen Siedepunkt erhitzt wird oder nicht; das gesamte EG-K könnte in die GewO und die FAV integriert werden.

Beispiele aus Landeshauptleutekonferenz:

Gewerbe, Gewerbeordnung 1994/Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Durch die IPPC Richtlinie wurden bestimmte emissionsgeneigte Betriebe einem "integrierten" und in Europa einheitlich nivellierten Genehmigungsverfahren unterzogen. Entsprechende Bewilligungstatbestände finden sich sowohl in der GewO als auch im AWG. Es wird vorgeschlagen, die in Anlage 3 Z. 5 der GewO genannten IPPC-Betriebsanlagen (Abfallbehandlung) ins AWG zu übernehmen. Abgesehen davon könnten die speziellen Kundmachungsbestimmungen in der Tagespresse und die Beurteilung der Energieeffizienz ersatzlos entfallen. Nach der Textierung der RL/des Anhanges V der RL wäre eine Veröffentlichung im Gemeindeblatt und auf einer Website möglich.

Beispiele aus Landeshauptleutekonferenz:

Bodenschätze, Mineralrohstoffrecht

Im Bereich des Mineralrohstoffrechtes könnte die obertägige Kiesgewinnung aus dem Geltungsbereich des MinroG genommen werden. Das Regime der GewO wäre ausreichend. Da derartige Anlagen zumeist von Baufirmen betrieben werden, bei denen es sich um genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen handelt, könnten schwierige Abgrenzungsfragen nach den anzuwendenden Rechtsbestimmungen vermieden werden.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Rechtsklarheit; Reduzierung und Vereinheitlichung des Normenbestandes; teilweise und Vermeidung von unnötigen Doppelprüfungen

Sachverhalt/Sachbereich

Harmonisierung von Berichts- /Informations- und Meldeverpflichtungen

Vorschlag/Maßnahme

Es wäre eine umfassende Harmonisierung - bei gleichzeitiger Reduzierung - von verschiedensten Berichts-/Informations- und Meldeverpflichtungen anzustreben. Eine nähere Konkretisierung sollte in Form eines Projektes ausgearbeitet werden.

Beispiele aus Wirtschaftskammer Österreich:

Krankenanstalten- Arbeitszeitgesetz

Folgende Informationsverpflichtungen können entfallen:
Art. 1 § 8 Abs. 4 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz: Anzeige von Arbeiten in außergewöhnlichen Fällen.
Art. 1 § 9 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz: Auflage des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes.

Beispiele aus Wirtschaftskammer Österreich:

Vereinheitlichung und Straffung von Meldeverpflichtungen: Meldeverpflichtungen nach dem PRTR (Pollutant Release and Transfer Register (Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister) und dem EMREG OW (Emissionsregister Oberflächengewässer) überschneiden sich und stellen deshalb eine Doppelbelastung für berichtspflichtige Betriebe im EDM (Elektronisches Datenmanagement) dar. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der VO zur EMREG OW sollten daher alle Doppelgeleisigkeiten beseitigt werden. Die bisher nach dem EMREG OW bestehende Berichtspflicht für wasserwirtschaftlich wenig relevante Daten sollte zur Gänze entfallen.

Beispiele aus Wirtschaftskammer Österreich:

§§ 137f bis 137h GewO

Informations- und Dokumentationspflichten der VersicherungsvermittlerInnen: Angeregt wird eine Absenkung, Klarstellung und Konkretisierung der den VersicherungsvermittlerInnen auferlegten Informations- und Dokumentationspflichten. Diese Maßnahmen sind aus Kostengründen nicht nur opportun, sondern absolut notwendig. Berücksichtigung der EU-VersicherungsvermittlungsRL.

Beispiele der Industriellenvereinigung:

Wasserrecht: Abschaffung der jährlichen Berichtspflicht

- der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte des Wassers aus der Abwasserreinigungsanlage an die BH für ISO 14001 und EMAS-geprüfte Betriebe
- der Einhaltung der Grenzwerte der Mineralölabscheider auf den Hofflächen an die BH für ISO 14001 und EMAS-geprüfte Betriebe
- der Kontrolle der Versickerungsanlagen für Regenwasser an die BH für ISO 14001 und EMAS-geprüfte Betriebe. (Industriellenvereinigung)

Quelle des Vorschlags
Papier der Wirtschaftskammer Österreich aus Mai 2014 betr. Deregulierungsvorschläge Industriellenvereinigung

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Aufgabenreduzierung und damit Kosteneinsparung für öffentliche und private Haushalte/Unternehmen; Umsetzungsdauer kurz-mittelfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Harmonisierung von Überwachungsaufgaben/-verpflichtungen (GewO, ASchG, KFG)

Vorschlag/Maßnahme

Über die(se) punktuellen Änderungsvorschläge hinaus (siehe unten) wäre eine umfassende Harmonisierung - bei gleichzeitiger Reduzierung - von verschiedensten Überwachungsaufgaben/-verpflichtungen anzustreben und darüber hinaus darauf aufbauend auch eine Konzentration im Vollzug. Eine nähere Konkretisierung könnte in Form eines Projektes ausgearbeitet werden.

Beispiele aus Wirtschaftskammer Österreich:

GewO, ASchG: Überlegung von Maßnahmen für eine bessere Abstimmung der gewerbebehördlichen und der arbeitnehmerschutzrechtlichen Inspektion; Reduktion des Zeitaufwands bei Inspektionen bei gleicher Wirkung.

Beispiele aus Wirtschaftskammer Österreich:

Bei Tankstellen kontrollieren Behörden Kraftstoffe auf die Einhaltung der gesetzlichen Spezifikation (§ 11 KFG). Die Kostentragungspflicht der Tankstellen soll nur bei beanstandeten Proben bestehen, was durch eine Anpassung des § 11 KFG umgesetzt werden kann. Jedenfalls soll sichergestellt werden, dass die Analysetätigkeiten der zuständigen Behörden auf möglichst günstige (auch private) Anbieter ausgelagert werden.

Quelle des Vorschlags

Papier der Wirtschaftskammer Österreich aus Mai 2014 betr. Deregulierungsvorschläge

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Aufgabenreduzierung und damit Kosteneinsparung für öffentliche und private Haushalte/Unternehmen; Umsetzungsdauer mittelfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Bundeshaushaltsrecht, Inventarvorschriften und Leistungsverrechnung

Vorschlag/Maßnahme

- Abbau bürokratischer Vorgaben, insbesondere bei der Richtlinie für die Inventar– und Materialverwaltung des Bundes.
- Das System der Leistungsverrechnung des Bundes ist im Hinblick auf mögliche Effizienzpotentiale zu evaluieren.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs

Sachverhalt/Sachbereich

Reisegebührenvereinfachung

Vorschlag/Maßnahme

Grundlegende Reform der Reisegebührenvorschrift: Straffung und Vereinfachung; Beseitigung aller Sondervorschriften.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung, Kostenersparnis

01.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
01.12	Verbesserte Verwaltungskooperation

Sachverhalt/Sachbereich

Exekutionsordnung, § 73a (dzt. außer Kraft)

Vorschlag/Maßnahme

Schaffung einer Ersatzregelung, die Körperschaften öffentlichen Rechts wieder Einsichtnahme in den Exekutionsregisterauszug ermöglicht.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vermeidung von Kosten durch bessere Einschätzung der Erfolgsaussichten von Exekutionen; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Geschworenen- und Schöffengesetz

Vorschlag/Maßnahme

Alle 2 Jahre werden für das Gericht die Geschworenen und Schöffen ermittelt. Dazu werden von den Gemeinden die Daten an die BH/MA übermittelt. Diese prüft und sendet die Liste dem Gericht weiter.
Vorschlag: Ermittlung der Geschworenen und Schöffen durch die Justiz im direkten Verkehr mit den Gemeinden.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Vorschlag/Maßnahme

Ziel ist es, durch eine verbesserte Koordinierung der Lebensmittelkontrolle und des Veterinärwesens sowie einem einheitlichen Verwaltungsvollzug in diesen Bereichen, die Verwaltungsstrukturen zu straffen und die vorhandenen Ressourcen effizient zu nutzen, um den geänderten Anforderungen, die sich aus der Globalisierung der Märkte sowie der vollständig europäisch harmonisierten Gesetzgebung gemäß den Gegebenheiten des Lissabon Vertrages ergeben, gerecht zu werden. Dieses Ziel soll ohne Schaffung neuer Gremien erreicht werden.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Effiziente Ressourcennutzung; Straffung der Verwaltungsstrukturen; Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis;

Sachverhalt/Sachbereich

Kooperationen zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden

Vorschlag/Maßnahme

Änderung von AVG, sonstigen Verfahrensvorschriften und von Materiengesetzen zur Erleichterung der Kooperationen zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden – z.B. BH Hermagor verarbeitet alle Anonymverfügungen für Kärnten.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

01.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
01.13	E-Government, Verfahrensbereinigung und raschere Abwicklung von Verwaltungsverfahren

Sachverhalt/Sachbereich

Abfallwirtschaftsgesetz - AWG 2002

Vorschlag/Maßnahme

Wer gefährliche Abfälle übernimmt, hat dem LH Art, Menge, Herkunft und Verbleib dieser Abfälle und den Transporteur zu melden (Begleitschreiben). Diese sollten nur noch elektronisch an den LH übermittelt werden, da durch die Dateneingabepflicht der physisch übermittelten Begleitscheine ein enormer Verwaltungsmehraufwand entsteht.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Manche Bundesländer 1000 bis 10.000 Begleitschreiben/pro Jahr

Sachverhalt/Sachbereich

Verwaltungsabgabenverordnung des Bundes und der Länder

Vorschlag/Maßnahme

Die Verordnung wurde seit Jahren nicht mehr an geänderte Materiengesetze angepasst. Die derzeit vorgesehen Gebühren widersprechen einer modernen Verwaltung. Es sollten Pauschalgebühren für das Gewerbewesen festgelegt werden.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachte Abrechnung der Abgaben; Einnahmen für den Staat

Sachverhalt/Sachbereich

Fleischuntersuchungsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 109/2006 idgF, § 20

Vorschlag/Maßnahme

Umwandlung von Bewilligungs- auf Anzeigeverfahren mit Untersagungs- und Nachbesserungsmöglichkeit.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Entfall von Bewilligungsverfahren; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Strafverfahren/Einhebung/Einstellung, Verwaltungsstrafgesetz 1991, Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991

Vorschlag/Maßnahme

Schaffung der Möglichkeit einer Einzugsermächtigung bei Ratenzahlungen.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Sondertransporte

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachte Genehmigung von Sondertransporten: Die für Sondertransportabsicherung ermächtigten Aufsichtsorgane werden derzeit von den jeweiligen Landesregierungen bestellt, sodass für österreichweite Transporte neun Bestellungen notwendig sind; so ist der Antrag auf Vereidigung als Straßenaufsichtsorgan in jedem Bundesland zu stellen.

Die bundesländerübergreifende Durchführung sollte hinsichtlich der Vereidigung der Straßentransportaufsichtsorgane weiter vereinfacht werden: Die Vereidigung von ermächtigten Aufsichtsorganen durch eine Landesregierung sollte österreichweit gelten, sodass in Zukunft für österreichweite Transporte nicht mehr neun Bestellungen notwendig sind, sondern nur mehr eine.

Quelle des Vorschlags

Papier der Wirtschaftskammer Österreich aus Mai 2014 betr. Deregulierungsvorschläge

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Damit könnte man sowohl den hohen Verwaltungsaufwand als auch die damit verbundenen Kosten für AntragstellerInnen einerseits und für Landesbehörden andererseits reduzieren; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Angleichungen der Verfahrensvorschriften in AVG, BAO und VwGVG

Vorschlag/Maßnahme

Es wird vorgeschlagen, eine Bund- Länder- Gemeinde- Arbeitsgruppe damit zu beauftragen, mögliche Angleichungen der Verfahrensvorschriften in AVG, BAO und VwGVG - jeweils samt Nebengesetzen - zur Entlastung der Behörden und der Verwaltungsgerichte zu überlegen und einen gemeinsamen Vorschlag zu erstatten.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

Sachverhalt/Sachbereich

Elektronischer Rechtsverkehr

Vorschlag/Maßnahme

Elektronischen Rechtsverkehr auch für Landes- und Gemeindebehörden zugänglich machen.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

Sachverhalt/Sachbereich

Nichtamtliche Sachverständige

Vorschlag/Maßnahme

Änderung von § 52 AVG, sodass Sachverständige für einen bestimmten Zeitraum - unabhängig vom Verfahren - bestellt werden können.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verbilligung und Beschleunigung von Verfahren

Sachverhalt/Sachbereich

Disziplinarrecht, Verfahrenskonzentration

Vorschlag/Maßnahme

Eine Verwaltungsvereinfachung scheint sinnvoll und möglich, insbesondere dadurch, dass wenn Verfahren an einer einzigen Stelle im Bundesbereich konzentriert werden.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

Sachverhalt/Sachbereich

Verlautbarungspflichten

Vorschlag/Maßnahme

Entfall der Verlautbarungspflichten in der Wiener Zeitung für Stiftungen und Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

01.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
01.14	Ausgliederungen, Beteiligungen einschließlich Beteiligungsmanagement

Sachverhalt/Sachbereich

Abrechnungen zwischen Bundesdienststellen und ausgegliederten Rechtsträgern

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachung der Abrechnungen zwischen Bundesdienststellen und ausgegliederten Rechtsträgern im Supportbereich (BRZ, Buchhaltungsagentur etc.), insbesondere Kostendämpfung für die öffentlichen Dienststellen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

Sachverhalt/Sachbereich

Standards im Rechnungswesen

Vorschlag/Maßnahme

Erzielung von Synergieeffekten durch die Schaffung gemeinsamer Standards im Rechnungswesen sowie die Schaffung gemeinsamer IT–Lösungen (z.B. Bundesmuseen).

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 156)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

02.	VERTEIDIGUNG

Sachverhalt/Sachbereich

Erklärung Präsenzdiener

Vorschlag/Maßnahme

Erklärungen im Kontext des Präsenzdienstes vereinfachen: Erklärungen statt Beurkundung, Vereinfachung im Bereich Einkommensnachweis.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für Bürger

03.	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

Sachverhalt/Sachbereich

Meldewesen

Vorschlag/Maßnahme

- Elektronische An- bzw. Abmeldung oder Ummeldung – natürlich dort, wo erforderlich, mit den nötigen Sicherungen - ermöglichen
- ortsunabhängigen Meldevorgängen ermöglichen

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.), Better Regulation Übersicht gemäß § 42 BHG 2013, Wien, 2014

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für BürgerInnen

Sachverhalt/Sachbereich

Zugang zu Sachwalterschaftsentscheidungen

Vorschlag/Maßnahme

Meldegesetz, Passgesetz: Schaffung eines Zugangs der Melde- und Passbehörden zu Obsorge- bzw. Sachwalterschaftsentscheidungen der Justiz, um die gesetzliche Vertretung korrekt feststellen zu können.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

Sachverhalt/Sachbereich

Eingetragene Partnerschaften

Vorschlag/Maßnahme

Verlagerung zum Standesamt

Quelle des Vorschlags

Länder

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

Sachverhalt/Sachbereich

Jugendschutzrecht

Vorschlag/Maßnahme

Harmonisierung des Jugendschutzrechts in Punkten, die direkt Jugendliche und Eltern betrifft.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 24)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für BürgerInnen

Sachverhalt/Sachbereich

Kinderbetreuung

Vorschlag/Maßnahme

Harmonisierung der verschiedenen Rechtsgrundlagen für die Kinderbetreuung in einheitlich gestalteten Vorschriften.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 23)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für BürgerInnen

Sachverhalt/Sachbereich

Datenschutz

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachung des DSG, insbesondere in Bezug auf Datenverarbeitungsregister (DVR).

Quelle des Vorschlags

BKA

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für BürgerInnen und Wirtschaft

Sachverhalt/Sachbereich

Spektakelpolizei

Vorschlag/Maßnahme

Reduzierung der Theaterdienste der Polizei und der Feuerwehr auf jene Fälle, in denen dies die Behörde als unabdingbar notwendig erachtet.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis

03.	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT
03.3	Gerichte und Zivilrecht

Sachverhalt/Sachbereich

Stiftungsrecht

Vorschlag/Maßnahme

Reduzierung der Parteistellung der Finanzprokuratur in Verfahren nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

03.	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT
03.6	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, a.n.g.

Sachverhalt/Sachbereich

Meldewesen, Meldegesetz, § 16a Abs. 9

Vorschlag/Maßnahme

Meldegesetz § 16a Abs. 9; Verpflichtende Einsichtnahme in das ZMR, wenn der Wohnsitz in einem Verfahren maßgeblich ist, auch im Bereich der Landesgesetze; dadurch Verzicht auf die Beibringung von Meldebestätigungen durch die BürgerInnen. Um die Geltung für die gesamte Verwaltung zu erreichen, müsste eine entsprechende Bestimmung im AVG vorgesehen werden.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Reduktion des Verwaltungsaufwandes, insbesondere für die BürgerInnen; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Asyl- und Fremdwesen, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, § 53

Vorschlag/Maßnahme

Entfall der persönlichen Vorsprache bei der BH; statt dessen eine dem § 16 Abs. 3 PassG nachgebildete Regelung, wonach die Anmeldebescheinigungen aufgrund einer Verordnungsermächtigung beim Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde beantragt werden kann.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Gefahrengüter, Pyrotechnikgesetz 2010, § 17

Vorschlag/Maßnahme

Ausstellung der Bestätigung über Fachkenntnisse an WIFI auslagern (Prüfung erfolgt auch dort).

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Gefahrengüter, Sprengmittelgesetz 2010, § 35

Vorschlag/Maßnahme

Kontrolle der Sprengmittellager nur noch durch Sachverständige, keine kommissionelle Verhandlung.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

04.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
04.1	Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes

Sachverhalt/Sachbereich

Informationen an die OeNB

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachung der Übermittlung von Informationen an die OeNB.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

Sachverhalt/Sachbereich

Statistische Erhebungen

Vorschlag/Maßnahme

Ersatz der gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Erhebungen und sonstigen gesetzlichen Meldepflichten (v.a. im Umweltbereich) durch elektronische Meldemöglichkeiten durch die Statistik Austria.

Quelle des Vorschlags

Industriellenvereinigung

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für Wirtschaft
- Nachteil: Verlust an Informationen

Sachverhalt/Sachbereich

Abstimmung der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten

Vorschlag/Maßnahme

Koordination und Abstimmung der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten der Länder mit dem AMS zur Vermeidung von Doppelgeleisigkeiten, Fokussierung auf Bereiche die nicht oder nur zum Teil vom AMS abgedeckt werden können.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 10)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

Sachverhalt/Sachbereich

Vereinheitlichung der Verzugszinsen in der Sozialversicherung und in der BAO

Vorschlag/Maßnahme

Derzeit fallen in der Sozialversicherung 8,38 Prozent Verzugszinsen an. Hier soll eine Vereinheitlichung der Sozialversicherung und der BAO auf ein adäquates Niveau erfolgen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis

04.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
04.2	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd

Sachverhalt/Sachbereich

Pflanzenschutz

Vorschlag/Maßnahme

Harmonisierung im Bereich Pflanzenschutz im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung des Bundes.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für Wirtschaft und Verwaltung

Sachverhalt/Sachbereich

Biozidprodukte-Verordnung (EU)

Vorschlag/Maßnahme

Die Zulassungskosten sind enorm und bringen für den KonsumentInnen keinen Mehrwert; daher vereinfachtes Anerkennungsverfahren bei Produkten, die bereits in einem EU-Staat zugelassen sind.

Quelle des Vorschlags

BMF

Industriellenvereinigung

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für Wirtschaft

Sachverhalt/Sachbereich

Anerkennung der Sachkundenachweise

Vorschlag/Maßnahme

Für das Erwerben von Pflanzenschutzmitteln ist ab 2015 ein Sachkundenachweis erforderlich. In Österreich sind die Bundesländer für die Umsetzung zuständig. Eine automatische gegenseitige Anerkennung der Sachkundenachweise ist notwendig und gesetzlich vorzusehen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

Sachverhalt/Sachbereich

Parteistellung im Rodungsverfahren

Vorschlag/Maßnahme

Parteistellung im Rodungsverfahren (ForstG) neu gestalten: Dinglich Berechtigte bei angrenzenden Waldteilen haben derzeit Parteienstellung, was die Verfahren sehr komplex macht – z.B. Ausfindig machen der Rechtsnachfolger, Kuratoren bestellen etc.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

04.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
04.3	Brennstoffe und Energie

Sachverhalt/Sachbereich

Reduzierung der Beiräte

Vorschlag/Maßnahme

Energierecht: Reduzierung der zahllosen unterschiedlichen Beiräte und Konzentration auf ein Gremium.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

Sachverhalt/Sachbereich

Leitungstrassen

Vorschlag/Maßnahme

Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Leitungstrassen; Schaffung von Fachplanungsinstrumenten, präventiven Nutzungsbeschränkungen, Änderungssperren, bundesweit einheitlich Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 19)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

04.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
04.4	Bergbau, Herstellung von Waren und Bauwesen

Sachverhalt/Sachbereich

Harmonisierung Baurecht

Vorschlag/Maßnahme

Inhaltliche Harmonisierung aller länderweise unterschiedlichen Baurechte und technischen Vorschriften. Die OIB-Richtlinien bzw. ÖNORMEN können diese Harmonisierung nicht leisten.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

04.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
04.5	Verkehr

Sachverhalt/Sachbereich

Eisenbahngesetz 1957

Vorschlag/Maßnahme

Verlagerung der Zuständigkeit zu LH.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Abbau von Doppelgeleisigkeiten; Umsetzungsdauer kurz- mittelfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Führerscheingesetz

Vorschlag/Maßnahme

Zentrale Einhebung der Gebühren. Monatliche Abrechnung und Überweisung der Länderanteile.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Entlastung der BürgerInnen; Umsetzungsdauer kurz-mittelfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Gelegenheitsverkehrsgesetz und Güterbeförderungsgesetz

Vorschlag/Maßnahme

Generelle Vereinfachung und Anpassung an GewO 1994.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Verkehr, Kraftfahrgesetz 1967, §§ 101 Abs. 5, 104 Abs. 9 u. 82 Abs. 5

Vorschlag/Maßnahme

Schaffung einer Verordnungsermächtigung für den LH zur Festlegung von Strecken, auf denen überdimensionale Transporte unteilbarer Güter, welche die Maße der sog. „Dauerbewilligungsbescheide“ einhalten, unter den in der VO normierten Einschränkungen durchgeführt werden dürfen.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung, weil zusätzliche Bescheiderlassung entfallen könnte; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Verkehr/Gewerbe, Kraftfahrliniengesetz, § 15 Abs. 1

Vorschlag/Maßnahme

Ermöglichung von längeren Höchstdauern der Konzessionen: Die Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen längsten Dauern (früher 15 Jahre, dann 10 Jahre, jetzt 8) vervielfacht den Verwaltungsaufwand und erschwert den Unternehmen bessere Planungen und Kalkulationen.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung, wenn zumindest die im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Höchstdauer von 10 Jahren ermöglicht wird; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Verkehr/Gewerbe, Kraftfahrliniengesetz, § 17 Abs. 2

Vorschlag/Maßnahme

Entfall der Genehmigungspflicht von Koppelungen: Bisher sind umfangreiche Verfahren mit vielen Parteien durchzuführen, obwohl erfahrungsgemäß keine Einwände dagegen erhoben werden. Kreuzen sich die Kraftfahrlinien, sollten Unternehmen berechtigt sein, ihre Kfl. auch ohne gesonderte Bewilligung zu koppeln.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Verkehr/Gewerbe, Kraftfahrliniengesetz, § 19 Abs. 2

Vorschlag/Maßnahme

Keine Ausstellung von Konzessionsurkunden mehr: Die Ausstellung dieser Urkunden und teilweise das gesetzlich vorgesehene Mitführen vervielfacht den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Unternehmen unnötig, denn der Nachweis über die Berechtigung zum Betrieb der Kfl. könnte durch die Bescheidmitnahme auch erfolgen.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Verkehr/Gewerbe, Kraftfahrliniengesetz, § 33

Vorschlag/Maßnahme

Wenn bekannt ist, dass Haltestelle den geltenden Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspricht, soll erneute Haltestellenfestsetzung mit mündlicher Verhandlung und Lokalaugenschein unterbleiben können.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Verkehr, Anlagenbewilligung, Seilbahngesetz 2003, § 14 Abs. 1

Vorschlag/Maßnahme

Überdenken, ob ein Konzessionsverfahren neben den sonst noch zu führenden Verfahren notwendig ist.

Verlagerung der Zuständigkeit für Baugenehmigungen und Konzessionen für Sesselbahnen vom BMVIT zum LH (dieser ist bereits jetzt für die Betriebsbewilligung und alle weiteren Verfahren, z.B. im Fall von Aus- und Umbauten, zuständig).

Diese beiden Vorschläge könnten zusammengefasst werden, in dem das Konzessionsverfahren, bei dem die Gemeinnützigkeit zu berücksichtigen ist, in ein anderes Verfahren, etwa die Betriebsbewilligung integriert wird. Damit wäre auch die Übertragung an den LH erreicht.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Off-Road Verordnung des BMLFUW und BMWFW

Vorschlag/Maßnahme

Dieselbetriebene Offroad-Geräte (außerhalb StVO) mit mehr als 18 kW dürfen unter gewissen Voraussetzungen nur mehr nachgerüstet mit Partikelfilter eingesetzt werden. Es gibt Ausnahmen für Landwirtschaft, Bauwirtschaft und Schiffsverkehr. Die Industrie ist nicht ausgenommen. Ausnahme sollen im Rahmen des unionsrechtlich Möglichen ausgedehnt werden.

Quelle des Vorschlags

Industriellenvereinigung

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

Sachverhalt/Sachbereich

Luftfahrtgesetz, Kleinballons

Vorschlag/Maßnahme

Rückführung der Bewilligungspflichten gem. § 128 Luftfahrtgesetz für das Steigenlassen von Kleinluftballons auf das sicherheitstechnisch notwendige Maß.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

Sachverhalt/Sachbereich

Aufsichtsorgane

Vorschlag/Maßnahme

Österreichweite Anerkennung der behördlich vereidigten Straßentransportaufsichtsorganen gem. StVO.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

04.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
04.6	Nachrichtenübermittlung

Sachverhalt/Sachbereich

Fernmeldegebührenordnung

Vorschlag/Maßnahme

Vereinheitlichung der Bestimmungen der Fernmeldegebührenordnung und des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 26)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

04.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
04.7	Andere Wirtschaftsbereiche

Sachverhalt/Sachbereich

Meldungen vereinfachen / Druckluft- und TaucherVO /BerpolizeiVO

Vorschlag/Maßnahme

- Vereinfachung und Zusammenfassung von Meldungen in Zusammenhang mit der Druckluft- und TaucherVO.
- Vereinfachung und Zusammenfassung von Meldungen in Zusammenhang mit der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachungen für die Wirtschaft

04.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
04.9	Wirtschaftliche Angelegenheiten, a.n.g.

Sachverhalt/Sachbereich

Handelsstatistiken

Vorschlag/Maßnahme

Intrastat – Anhebung des Schwellenwerts.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

04.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
04.11	Gewerbeordnung und Anlagenrecht

Sachverhalt/Sachbereich

Genehmigungsfreistellungsverordnung

Vorschlag/Maßnahme

§ 74 Abs. 7 GewO „Genehmigungsfreistellungsverordnung“: Es soll eine weitere Freistellung bestimmter Kleinstanlagen von der Genehmigungspflicht erfolgen.

Quelle des Vorschlags

Papier der Wirtschaftskammer Österreich aus Mai 2014 betr. Deregulierungsvorschläge

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Gerade in Bereichen, die eine gewisse „Bagatellgrenze“ nicht überschreiten und keine (nennenswerten) Auswirkungen auf andere Schutzgüter (wie Leben, Gesundheit) haben, wäre ein Verzicht auf eine Genehmigungspflicht sinnvoll. Dies würde auch zu Einsparungen bei den Behörden führen; Umsetzungsdauer kurzfristig.

05.	UMWELT(SCHUTZ)
05.1	Abfallwirtschaft

Sachverhalt/Sachbereich

Abfallrecht, Altlastenerkundung

Vorschlag/Maßnahme

Abfallrecht:

- Altlastenerkundung: Vereinfachung der Aufteilung auf UBA und LH
- Alle Daten und Abfallbewegungen müssen elektronisch erfasst werden, Sammlung beim Umwelt-Ministerium, genaue Buchführung, Bilanzlegung 1x/Jahr, Problem: System funktioniert nicht. Daher: Neustart, um das System anwendbar zu machen. Die elektronische Erfassung der Abfallströme sollte auf gefährliche Abfälle beschränkt werden; bisher ist jeder Abfall erfasst.
- Im Moment herrscht das „Prinzip des Verdachts“ und man bucht sicherheitshalber jeden Abfall in eine hohe Abfallklasse, entsprechend hohe Deponiekosten sind fällig. Altlastensanierungsbeitrag (ALSAG) trägt darüber hinaus dazu bei, dass tendenziell im Ausland entsorgt wird. – (Problem: wertvoller Rohstoff geht für die Industrie verloren bzw. wird in Ländern mit niedrigeren Umweltstandards entsorgt!). Abfallimporte werden hingegen auf Herz und Nieren geprüft, Exporte nicht so genau – das führt zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für die Österreichische Industrie, da wertvolle Rohstoffe schwer zu bekommen sind (Beispiel: Altholz und Altpapier aus dem Ausland).

Quelle des Vorschlags

Landwirtschaftskammer Österreich

Länder

Industriellenvereinigung

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für Wirtschaft

05.	UMWELT(SCHUTZ)
05.3	Beseitigung von Umweltverunreinigungen

Sachverhalt/Sachbereich

Behandlung von Murmaterial bzw. Bodenaushub

Vorschlag/Maßnahme

Behandlung von Murmaterial bzw. Bodenaushub: Herausnahme aus dem AWG oder Vorschreibung einer einzigen Analyse. Derzeit erforderliche Beprobung ist sehr kostenintensiv, ca. EUR 1.000,00 pro Probe.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachungen für die Wirtschaft

05.	UMWELT(SCHUTZ)
05.6	Umweltschutz, a.n.g.

Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt, Wasserbautenförderungsgesetz 1985

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachung der Abläufe in der Finanzgebarung im Schutzwasserbau (RIWA-T, RIWA-V, Flussbaukartei); globalere Rahmenbudgets.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt, Wasserrechtsgesetz 1959, § 29

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachung bei den Erlöschensverfahren.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt/Anlagenbewilligung, Wasserrechtsgesetz 1959, §§ 32, 31c u. 10

Vorschlag/Maßnahme

a) Typengenehmigung für bestimmte Anlagen und Anlagenteile.

b) Bewilligungsfreistellung von Kleinkläranlagen bis 10 EGW (nur mehr Meldepflicht); unter der Rahmenbedingung, dass die Projekts-(Melde-)unterlagen, die Errichtung, der Betrieb und die Überprüfung von einem externen Fachkundigen (nach dem Muster des § 57a-KFG Systems/"Pickerl"/ beliehene Unternehmen) erstellt/überwacht wird.

c) Anzeigepflicht für Kleinkläranlagen 10 bis 50 EGW.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt, Wasserrechtsgesetz 1959, §§ 38, 59

Vorschlag/Maßnahme

- Entfall der Bewilligungspflicht für Brücken, die keinen Einfluss auf 100jährliche Hochwässer haben.
- Entfall der Ersichtlichmachung der Hochwasser-Anschlaglinien im Wasserbuch, da hierfür das WISA gemäß § 59 die besseren Voraussetzungen erfüllt (Kartendarstellungen); stattdessen sollte das Wasserbuch ein Register für bewilligte Anlagen sein (also zusätzliche Aufnahme von Anlagen, die gemäß § 38 und § 41 bewilligungspflichtig sind).

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt/Anlagenbewilligung, Wasserrechtsgesetz 1959, § 31c und 32

Vorschlag/Maßnahme

Streichung des Bewilligungstatbestandes für Erdsondenanlagen. Stattdessen könnten in einer Bewilligungsfreistellungsverordnung die Kriterien festgelegt werden, die bei der Errichtung und beim Betrieb einer solchen Anlage zwingend einzuhalten sind.

Eine weitere Problematik betrifft die vor dem 1.7.1990 errichteten, bis heute unverändert weiter betriebenen und auf Grund der vor dem 1.7.1990 angenommenen Geringfügigkeit der Einwirkungen seinerzeit wasserrechtlich nicht bewilligten (häuslichen) Kleinkläranlagen. Zu Folge der (nachträglichen) ausdrücklichen Bestimmungen des § 33g und des § 145 Abs. 7 sind diese weiterhin, jedoch längstens bis 22.12.2015 wasserrechtlich bewilligungsfrei.

Bei Auslaufen der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht am 22.12.2015 werden in Vlbg. rund 1.500 Wohnobjekte schlagartig bewilligungspflichtig.

Es sollte daher versucht werden, den Altbestand (Bestand vor dem 1.7.1990) von zumindest ausschließlich häuslichen Kleinkläranlagen (Anlagen < 10 EW60) weiterhin, d.h. auch über den 22.12.2015 hinaus, wasserrechtlich bewilligungsfrei zu stellen, sofern sich Menge und Art des Abwasseranfalles (häusliches Abwasser) bei ihnen nicht ändert.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt, Wasserrechtsgesetz 1959, Abwasseremissionsverordnungen

Vorschlag/Maßnahme

Im Wasserrecht wäre es möglich, die Abwasseremissionsverordnungen im Abfallbereich zusammenzufassen und die Analyseparameter anzugleichen. Analysemethoden sollten in der Allgemeinen-Abwasseremissionsverordnung zusammengefasst werden, um diese effizienter an den fortschreitenden Stand der Technik anpassen zu können und Ungleichbehandlungen zwischen Wirtschaftszweigen zu vermeiden.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt/Anlagenprüfung, Wasserrechtsgesetz 1959, § 134

Vorschlag/Maßnahme

Jährliche Prüfung der Indirekteinleiterverträge soll entfallen und auf 5-jährliches Intervall reduziert werden.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

05.	UMWELT(SCHUTZ)
05.8	Umweltverträglichkeitsprüfungen

Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt, UVP-Gesetz 2000, § 5 Abs. 4

Vorschlag/Maßnahme

Dass dem BMLFUW die Umweltverträglichkeitserklärung zur allfälligen Stellungnahme zu übermitteln ist, ist nicht einsichtig; für die Behörde bedeutet dies einen zeitlichen und inhaltlichen Mehraufwand. Der zeitliche Mehraufwand liegt vor allem in der relativ langen Stellungnahmefrist und der inhaltlich/fachliche Mehraufwand im Umstand, dass aufgrund fehlender örtlicher, geografischer etc. Kenntnisse in den Stellungnahmen in verschiedenen Fällen Ausführungen enthalten sind, die bei entsprechenden Vorort-Kenntnissen, Kenntnissen von bereits amtlich vorliegenden Erhebungsergebnissen etc. unverständlich sind.

Darüber hinaus befassen sich mit der Umweltverträglichkeitserklärung auf Bundes- und auf Landesebene unterschiedliche Sachverständige mit ein - und derselben Problematik.

Vorschlag: Entfall dieser Bestimmung.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt, UVP-Gesetz 2000, § 3 Abs. 7

Vorschlag/Maßnahme

Im UVP Feststellungsverfahren haben u.a. mitwirkende Behörden Parteistellung, sodass diesen jedenfalls der verfahrensabschließende Bescheid zuzustellen ist. Die Ermittlung der mitwirkenden Behörde im Rahmen des Feststellungsverfahrens ist oft auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Grobplanung nur erschwert bzw. gar nicht möglich.
Vorschlag: Streichung dieser Bestimmung (ev. Reduzierung auf Anhörungsrecht).

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung
- Nachteil: Wegfall der Parteistellung und Ersatz dieser durch ein bloses Anhörungsrecht; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt, UVP-Gesetz 2000, neue Bestimmung

Vorschlag/Maßnahme

Bei Großverfahren nach §§ 44a AVG (mehr als 100 Personen beteiligt) haben diese innerhalb von 6 Wochen schriftlich ihre Einwendungen zu erheben. Diese Regelung soll in UVP-Verfahren generell Gültigkeit haben (auch bei weniger als 100 Personen) um einerseits nachträgliche aufwändige Ergänzungen des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu vermeiden und eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

06.	WOHNUNGSWESEN UND KOMMUNALE GEMEINSCHAFTSDIENSTE
06.2	Raumplanung

Sachverhalt/Sachbereich

Raumordnungsrecht

Vorschlag/Maßnahme

Harmonisierung, Vereinfachung und Neuordnung des Raumordnungsrechts, Festlegung von Planungsgrundsätzen und –instrumenten sowie Planungs- und Koordinationspflichten in einem Bundesraumordnungsgesetz Verfahrenskürzungen.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 18, RH 188)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für Wirtschaft und Verwaltung, Kostenersparnis

Sachverhalt/Sachbereich

Harmonisierung Gefahrenzonenpläne

Vorschlag/Maßnahme

Harmonisierung für Gefahrenzonenpläne, Beihilfenhöhen aus dem Katastrophenfonds; Vereinheitlichung der Vorschriften für Wildbach- und Lawinenverbauung und Bundeswasserbauverwaltung.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 20)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

07.	GESUNDHEITSWESEN
07.4	Öffentlicher Gesundheitsdienst

Sachverhalt/Sachbereich

Gesundheit, Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung, § 11

Vorschlag/Maßnahme

Entfall der Pflicht zur Genehmigung der Lehrgangsordnung durch den LH.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung (allerdings Mengengerüst fraglich);
- Nachteil: möglicher Entfall einer inhaltlichen Qualitätskontrolle;
  Umsetzungsdauer kurzfristig

07.	GESUNDHEITSWESEN
07.6	Gesundheitswesen, a.n.g.

Sachverhalt/Sachbereich

Gesundheit/Aufsicht, Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, § 60 bis 62

Vorschlag/Maßnahme

Entfall dieser in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden Regelungen betreffend die sanitäre Aufsicht in Krankenanstalten, da parallel ohnehin entsprechende krankenanstaltenrechtliche Regelungen der Länder bestehen.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz/Vermarktungsnormengesetz/Entwurf des Bio-Durchführungsgesetzes Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung

Vorschlag/Maßnahme

Überschneidungen und Doppelgeleisigkeiten zwischen dem z.B. LMSVG einerseits und dem Vermarktungsnormengesetz sowie dem vorliegenden Bio-Durchführungsgesetz sollten vermieden werden. Diese Parallelitäten beziehen sich auch auf zum Teil unterschiedliche Behördenzuständigkeiten (LH/BHen), obwohl in Vorarlberg diese Aufgaben von denselben Organen wahrgenommen werden. Wie die Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung zeigt führt nicht jede Deregulierung zu einer Verwaltungsentlastung. In der Vorgänger-VO bestand (noch) die Verpflichtung für Lebensmittelunternehmen, sich bei der Behörde zu melden. Dies wurde (entgegen dem fachlichen Vorschlag) gestrichen. Auch wenn damit vordergründig dereguliert wurde, vergrößert sich der Aufwand für die Behörde deutlich, an Informationen über bestimmte Lebensmittelunternehmen zu kommen.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

Sachverhalt/Sachbereich

Gesundheit, Verordnung über die Ausbildung zum/zur medizinischen Masseur/in und zum/zur Heilmasseur/in, § 10

Vorschlag/Maßnahme

Entfall der Pflicht zur Genehmigung der Modulordnung durch den LH.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung (allerdings Mengengerüst fraglich); Umsetzungsdauer kurzfristig

08.	FREIZEITGESTALTUNG, SPORT, KULTUR UND RELIGION

Sachverhalt/Sachbereich

Vereinfachung des DenkmalschutzG:

Vorschlag/Maßnahme

Genehmigungsfreiheit für temporäre Maßnahmen ohne Eingriff in die Substanz; kein Nebeneinander von denkmalschutzrechtlicher und ensembleschutzrechtlicher Bewilligung.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für Verwaltung und Wirtschaft

09.	FREIZEITGESTALTUNG, SPORT, KULTUR UND RELIGION

Sachverhalt/Sachbereich

Auslandsschulwesen

Vorschlag/Maßnahme

Konzentration der Aufgaben des Auslandsschulwesens und Schaffung einer Koordinationskompetenz.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011
→ Nummerierung übernommen aus den 599 Vorschlägen des Rechnungshofs (RH 336)

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

Sachverhalt/Sachbereich

Kontinuierliche Sprachförderung

Vorschlag/Maßnahme

Kontinuierliche Sprachförderung: Verwaltungsaufwand sparen
Durchlässigkeit der Sprachstanddaten sowie Information über erfolgte Förderungen nicht gegeben zwischen Kindergarten und Volksschule; neuerliche Erhebung ist kostenaufwändig und ineffizient.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung, Verwaltungsaufwand sparen

Sachverhalt/Sachbereich

Vereinheitlichung Bereich Behinderung

Vorschlag/Maßnahme

Einheitliche bundesweite Regelungen für Leistungen/Verfahren im Bereich Behinderung. Vereinfachung für Menschen mit Behinderung an den Schnittstellen Finanz, Verkehr, Soziales und an der Schnittstelle zwischen Gebietskörperschaften.

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.), Better Regulation Übersicht gemäß § 42 BHG 2013, Wien, 2014

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

Anhang zum Bericht: COFOG-Gliederung

Die Clusterung der im Bericht angeführten Umsetzungsvorschläge erfolgt in Anlehnung an die COFOG-Klassifizierung entsprechend der nachstehenden Tabelle.

- Gelbe Kennzeichnungen in Tabelle: betreffen Änderungen bzw. Ergänzungen zur COFOG-Struktur.
- Graue Kennzeichnungen in Tabelle: Themenbereiche, welche nicht von der ADK behandelt werden.

COFOG-Abteilungen und Gruppen		
01.	**ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG**	
01.1	Oberste Regierungs- und Verwaltungsstellen und gesetzgebende Organe, Finanz- und Steuerverwaltung, auswärtige Angelegenheiten	
01.2	Wirtschaftshilfe für das Ausland	
01.3	Allgemeine Dienste	
01.4	Grundlagenforschung	
01.5	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich allgemeine öffentliche Verwaltung	
01.6	Allgemeine öffentliche Verwaltung, a.n.g.	
01.7	Staatsschuldentransaktionen	
01.8	Allgemeine Transfers zwischen verschiedenen staatlichen Ebenen	
01.9	Deregulierung, Aufgabenkritik und sachgerechtere Aufgabenverteilung	
EXKURS	Aufgabenkritik- und Aufgabenreformprozesse bei Gebietskörperschaften	
01.10	Legistik und Rechtsbereinigung	
01.11	Straffung der Behördenorganisation	
01.12	Verbesserte Verwaltungskooperation	
01.13	E-Government, Verfahrensbereinigung und raschere Abwicklung von Verwaltungsverfahren	
01.14	Vergabewesen	
01.15	Förderungswesen	
01.16	Ausgliederungen, Beteiligungen einschließlich Beteiligungsmanagement	
02.	**VERTEIDIGUNG**	
02.1	Militärische Verteidigung	
02.2	Zivile Verteidigung	
02.3	Militärische Hilfe für das Ausland	
02.4	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich	

	Verteidigung	
02.5	Verteidigung, a.n.g.	
03.	**ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT**	
03.1	Polizei	
03.2	Feuerwehr	
03.3	Gerichte und Zivilrecht	
03.4	(Strafvollzug) NEU: Justizverwaltung	
03.5	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich öffentliche Ordnung und Sicherheit	
03.6	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, a.n.g.	
04.	**WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**	
04.1	Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes	
04.2	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	
04.3	Brennstoffe und Energie	
04.4	Bergbau, Herstellung von Waren und Bauwesen	
04.5	Verkehr	
04.6	Nachrichtenübermittlung	
04.7	Andere Wirtschaftsbereiche	
04.8	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich wirtschaftliche Angelegenheiten	
04.9	Wirtschaftliche Angelegenheiten, a.n.g.	
04.10	Infrastruktur	
04.11	Gewerbeordnung und Anlagenrecht	
05.	**UMWELT(SCHUTZ)**	
05.1	Abfallwirtschaft	
05.2	Abwasserwirtschaft	
05.3	Beseitigung von Umweltverunreinigungen	
05.4	Arten- und Landschaftsschutz	
05.5	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Umweltschutz	
05.6	Umweltschutz, a.n.g.	
05.7	Siedlungswasserwirtschaft	
05.8	Umweltverträglichkeitsprüfungen	
06.	**WOHNUNGSWESEN UND KOMMUNALE GEMEINSCHAFTSDIENSTE**	
06.1	Wohnungswesen	
06.2	Raumplanung	
06.3	Wasserversorgung	
06.4	Straßenbeleuchtung	

06.5	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste	
06.6	Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste, a.n.g.	
07.	**GESUNDHEITSWESEN**	
07.1	Medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen	
07.2	Ambulante Behandlung	
07.3	Stationäre Behandlung	
07.4	Öffentlicher Gesundheitsdienst	
07.5	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Gesundheitswesen	
07.6	Gesundheitswesen, a.n.g.	
08.	**FREIZEITGESTALTUNG, SPORT, KULTUR UND RELIGION**	
08.1	Freizeitgestaltung und Sport	
08.2	Kultur	
08.3	Rundfunk- und Verlagswesen	
08.4	Religiöse und andere Gemeinschaftsangelegenheiten	
08.5	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	
08.6	Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion, a.n.g.	
09.	**BILDUNGSWESEN**	
09.1	Elementar- und Primärbereich	
09.2	Sekundarbereich	
09.3	Post-sekundärer, nicht-tertiärer Bereich	
09.4	Tertiärbereich	
09.5	Nicht-zuordenbares Bildungswesen	
09.6	Hilfsdienstleistungen für das Bildungswesen	
09.7	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Bildungswesen	
09.8	Bildungswesen, a.n.g.	
10.	**SOZIALE SICHERUNG**	
10.1	Krankheit und Erwerbsunfähigkeit	
10.2	Alter	
10.3	Hinterbliebene	
10.4	Familien und Kinder	
10.5	Arbeitslosigkeit	
10.6	Wohnraum	
10.7	Soziale Hilfe, a.n.g.	
10.8	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Soziale Sicherung	

10.9	Soziale Sicherung, a.n.g.	